
S 11 RJ 240/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 240/99 A
Datum	10.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 485/00
Datum	25.02.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 10. Mai 2000 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1942 im ehemaligen Jugoslawien geborene Kläger ist mazedonischer Staatsangehöriger mit dortigem Wohnsitz. Er hat in seiner Heimat Versicherungszeiten vom 11.03.1966 bis 09.11. 1969 zurückgelegt, in Deutschland vom 22.02.1970 bis 11.01.1974 und anschließend in seiner Heimat mit Unterbrechungen vom 15.03.1974 bis 31.01.1980 sowie ohne Unterbrechung vom 15.02. 1980 bis 30.04.1994.

Am 03.03.1995 stellte der Kläger einen Antrag auf Invalidenpension in seiner Heimat, welche ihm dort ab 21.04.1995 zugesprochen wurde. Auf den an die Beklagte weitergeleiteten Antrag hin veranlasste diese die Erstellung eines

Sachverständigengutachtens des Dr.G. Dieser diagnostizierte unter Berücksichtigung der beigezogenen und vorgelegten einschlägigen Befunde und Gutachten aus dem Heimatstaat aufgrund stationärer Untersuchung vom 30.06. bis 02.07.1997 labilen Bluthochdruck sowie Lendenwirbelsäulenbeschwerden ohne Funktionseinschränkung und ohne Wurzelreizerscheinungen. In seiner Leistungsbeurteilung hielt Dr.G. den Kläger nicht mehr für fit, wie zuletzt als landwirtschaftlicher Arbeiter vollschichtig tätig zu sein. Jedoch könne er mittelschwere Arbeiten vollschichtig ausüben, wobei diese Einschätzung ab 03.03.1995 auf Dauer gelte. Dem folgte die Beklagte und lehnte mit Bescheid vom 16.07.1997 besttätigt durch Widerspruchsbescheid vom 14.11.1997 den Rentenanspruch ab im Wesentlichen mit der Begründung, der Kläger verfüge über ein noch vollschichtiges Einsatzvermögen mit nur qualitativen Einschränkungen und könne dieses mangels Berufsschutzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zumutbar einbringen.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Landshut (SG), hat der Kläger die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit (BU/EU) nach deutschem Recht begehrt. Unter Vorlage von Attesten aus seinem Heimatland hat es der Kläger abgelehnt, sich in Deutschland untersuchen zu lassen. Das SG hat daraufhin ein Gutachten nach Aktenlage des Dr.Z. (06.12.1999) eingeholt. Dr.Z. hat ein Wirbelsäulensyndrom bei Abtätigungserscheinungen ohne neurologische Ausfallserscheinungen sowie Bluthochdruck ohne Rückwirkungen auf das Herz-Kreislaufsystem diagnostiziert und den Kläger trotz dieser Gesundheitsstörungen für fit erachtet, noch leichte und mittelschwere Arbeiten im Gehen, Stehen oder Sitzen ohne sehr schweres Heben und Tragen vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Unter dem 07.04.2000 hat Dr.Z. erklärt, die vom Kläger vorgelegten Atteste könnten keine dauernde Reiseunfähigkeit begründen.

Mit Gerichtsbescheid vom 10.05.2000 hat das SG die Klage abgewiesen und sich zur Begründung im Wesentlichen der Einschätzung des Dr.Z. angeschlossen. Der Kläger könne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig unter nur qualitativen Einschränkungen tätig sein. Es gelte kein Berufsschutz, eine Summierung außergewöhnlicher Leistungseinschränkungen bestehe nicht, so dass weder EU noch BU vorliege. Nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast müsse der Kläger die Folgen tragen, die eventuell aus einer nicht vollständigen Aufklärung des medizinischen Sachverhalts resultierten, weil er sich ohne rechtfertigenden Grund einer Untersuchung in Deutschland verweigert habe.

Gegen den am 18.05.2000 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger die am 20.06.2000 beim Versicherungsträger Mazedoniens zur Niederschrift aufgenommene Berufung eingelegt. Der Kläger hat auch in der Berufung erklärt, aufgrund vorgelegter ärztlicher Bescheinigungen sei er nicht bereit, sich in Deutschland medizinisch untersuchen zu lassen. Der Senat hat Sachverständigengutachten nach Aktenlage des Dr.L. (fachchirurgisch-orthopädisch, 27.06.2002), des Dr.P. (internistisch 25.11.2002) sowie der Dr.V. (neurologisch 27.01.2003) eingeholt. Dr.L. hat ein leichtes LWS-Syndrom diagnostiziert, aus welchem allenfalls eine leicht verminderte Belastbarkeit

resultiere, so dass der Klager auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch als Lagerarbeiter noch vollschichtig tchtig sein knne. Dr.P. hat einen leichten arteriellen Bluthochdruck ohne Anhalt fr eine hypertensive Herzkrankheit oder fr eine fassbare Endorganschdigung diagnostiziert, keinen Anhalt fr eine dilatative Kardiomyopathie und Mitralinsuffizienz gesehen, aus der Anamnese rezidivierende Bronchitiden entnommen und langjhrigen Nikotinabusus, vorbergehende Reizmagensymptomatik sowie Verdacht auf Hyperbilirubinmie festgestellt. Infolge hiervon, der von Dr.L. festgestellten Diagnosen und eines chronischen Schwindels unklarer tiologie hat Dr.P. den Klager fr leichte und zeitweise mittelschwere Arbeiten einsatzfhig angesehen. Dabei sollten Arbeiten in Nacht- und Wechselschicht, Akkord sowie mit erhhten Anforderungen an die Stresstoleranz, mit Heben und Tragen von Lasten ber 25 kg, mit hufigem Bcken und mit gefahrgeneigten Ttigkeiten auf Leitern und Gersten ausgeschlossen sein. Als Lagerarbeiter oder Arbeiter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt knne der Klager unter Bercksichtigung dieser Einschrnkungen vollschichtig tchtig sein. Mangels objektiver Befunde knne nicht angenommen werden, dass der Klager reiseunfhig sei.

Dr.V. hat ein Lendenwirbelsulensyndrom ohne Funktionseinschrnkungen und ohne Wurzelreizerscheinungen diagnostiziert und den Krankheitswert des geklagten Schwindels sowie eine depressive Erkrankung in Abrede gestellt. Das Leistungsvermgen hat sie in bereinstimmung mit Dr.L. und Dr.P. eingeschtzt.

Auf Ladung zum Termin zur mndlichen Verhandlung am 25.02.2003 hat der Klager rztliche Bescheinigungen, die zum Teil bereits vorgelegen hatten, sowie neuere Atteste bersandt.

Der Klager beantragt sinngem, den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 10.05.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16.07.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.11.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen verminderter Erwerbsfhigkeit aufgrund Antrages vom 03.03.1995 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 10.05. 2000 zurckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mndlichen Verhandlung waren die Akten des Sozialgerichts Landshut sowie die Akten der Beklagten. Auf diese Akten, den Inhalt der Berufungsakte und insbesondere auf die Niederschrift der mndlichen Verhandlung wird zur Ergnzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die zulssige Berufung ist unbegrndet. Der Klager erfllt jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Vorlage der letzten Atteste, die fr die Beweisaufnahme nach Aktenlage zur Verfgung standen (Dr.T. , 13.09.2002, Dr.M. , 12.10.2002), die gesundheitlichen Voraussetzungen fr die begehrte Rente wegen verminderter

Erwerbsfähigkeit weder nach den bis 31.12.2000 anzuwendenden (a.F.), noch nach den ab 01.01. 2001 gültigen Rechtsvorschriften (n.F. â neue Fassung durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000, [BGBl.I, S.1827](#)). Für später liegende Zeiträume sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Gemäß § 43 Abs.1, 44 Abs.1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â a.F. haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufsuntfähigkeit bzw. Erwerbsuntfähigkeit (EU/BU), wenn sie erwerbsunfähig bzw. berufsunfähig sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der EU/BU drei Jahre Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt und vor Eintritt der BU/EU die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Berufsunfähig sind nach [§ 43 Abs.2 SGB VI](#) a.F. Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach welchen die Erwerbsfähigkeit zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die den Kräften und Fähigkeiten der Versicherten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können.

Erwerbsunfähig sind nach [§ 44 Abs.2 SGB VI](#) a.F. Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf Dauer außer Stande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit ausüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das die Grenze der Geringfügigkeit übersteigt. Erwerbsunfähig ist nicht, wer unter anderem eine Tätigkeit vollschichtig ausüben kann.

In Würdigung der vom SG und vom Senat eingeholten Sachverständigengutachten steht als Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass der Kläger zumutbare Tätigkeiten jedenfalls bis 12.10.2002 vollschichtig ausüben konnte. Nach den überzeugenden Feststellungen des Dr.L. , des Dr.P. , der V. sowie des Dr.Z. bestehen bei dem Kläger folgende Gesundheitsstörungen:

1. Degenerativ bedingtes Lendenwirbelsäulensyndrom ohne Funktionseinschränkungen und ohne Wurzelreizerscheinungen, 2. labile arterielle Hypertonie ohne Anhalt für eine bluthochdruckbedingte Herzkrankheit oder eine fassbare Endorganschädigung, 3. immer wieder auftretende Bronchitiden ohne chronisch-obstruktive Lungenerkrankung, 4. langjähriger Nikotinmissbrauch, 5. vorbeschriebene vorübergehende Reizmagensymptomatik, 6. Verdacht auf Hyperbilirubinämie sowie 7. beschriebener Schwindel unklarer Ätiologie.

Mit diesen Gesundheitsstörungen ist nach den überzeugenden und übereinstimmenden Feststellungen der Sachverständigen das Leistungsvermögen des Klägers nur leicht eingeschränkt, so dass er ohne zeitliche Beschränkung noch leichte und mittelschwere Arbeiten des allgemeinen

Arbeitsmarktes ausüben kann, ohne Nacht- und Wechselschicht, Akkord oder erhöhte Anforderungen an Stresstoleranz, ohne Heben und Tragen von Lasten über 25 kg, hohes Rücken sowie ohne gefahrgeneigte Arbeiten auf Leitern und Gerüsten.

Durch dieses vollschichtige Leistungsvermögen ist der Kläger nicht erwerbsunfähig. Er ist aber auch nicht berufsunfähig. Zwar ist ihm die zuletzt in Deutschland ausgeübte Tätigkeit eines Fabrikarbeiters in der Möbelproduktion sowie seine zuletzt im Heimatstaat ausgeübte Tätigkeit als Landarbeiter nicht mehr möglich, weil jeweils auch schwere Hebe- und Tragearbeiten zu verrichten sind. Der Kläger ist aber als ungelernter Arbeiter auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes sozial zumutbar verweisbar.

Die soziale Wertigkeit der Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufes. Ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität des Berufes haben, wird nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein Vierstufenschema angewandt (vgl. BSG in SozR 2200 [Â§ 1246 RVO](#) nrn.138 und 140). In diesem Mehrstufenschema ist der Kläger auf die unterste Stufe des ungelernten Arbeits einzuordnen, weil er weder in seinem Heimatstaat noch in Deutschland eine Ausbildung durchlaufen und weil er im allein maßgeblichen Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland nur unqualifizierte Arbeitertätigkeiten in der Möbelproduktion ausgeübt hat. Hinweise darauf, dass der Kläger eine höhere Qualifikation erworben hätte, sind nicht ersichtlich.

Damit ist der Kläger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und dort auf sämtliche Tätigkeiten unqualifizierter Natur verweisbar. Diese kann er mit den oben aufgeführten lediglich qualitativen Einschränkungen vollschichtig ausüben, so dass BU jedenfalls bis 12.10.2002 nicht eingetreten ist.

Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen ist ebenfalls nicht ersichtlich, da eine höhere Zahl atypischer Vorbehalte nicht besteht (vgl. BSG [SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.8](#)). Beschränkungen der Wegefähigkeit liegen nicht vor.

Auch nach den ab 01.01.2001 anzuwendenden [Â§ 43, 240 SGB X](#) n.F. hat der Kläger keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, weil er ihm zumutbare Tätigkeiten vollschichtig ausüben kann.

Soweit das Ausmaß der Gesundheitsstörungen des Klägers durch die Begutachtung nach Aktenlage nicht in vollem Umfang ermittelt sein sollte, führt dies nicht zu einer Entscheidung zu Gunsten des Klägers. Zwar muss nach [Â§ 103](#) Sozialgerichtsgesetz dem SG dem Sachverhalt von Gerichts wegen erforscht und zu seiner Feststellung Beweis erhoben werden. Der Umfang der Ermittlungen eines Gerichts steht aber in enger Beziehung zur Mitwirkungsverpflichtung des Klägers, auf die ihn bereits das SG, aber auch der Senat hingewiesen haben. Aus den bis zur Begutachtung nach Aktenlage vorgelegten Befunden lässt sich nach den überzeugenden Feststellungen der gerichtlichen Sachverständigen nicht ableiten, dass der Kläger unfähig zur Reise nach Deutschland und zur

Untersuchung hier sei. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass eine Anreise des KlÄggers â eventuell mit einer Begleitperson â unmÃglich gewesen sein sollte. Der Nachteil, dass der Sachverhalt mangels persÃnlicher Untersuchung des KlÄggers mÃglichlicherweise nicht vÃllig aufgeklÄrt ist, trifft somit nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast den KlÄger als denjenigen, der sich eines Anspruch berÃhmt (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Â§ 103 Rdnr.19a).

Soweit die vom KlÄger nach Erstellung der Gutachten nach Aktenlage und zur mÄndlichen Verhandlung vorgelegten Atteste die ErfÃllung der gesundheitlichen Voraussetzungen fÄr die begehrte Rente wegen Erwerbsminderung beweisen sollten, bleibt dies ohne Belang â ohne dass der Senat weitere Ermittlungen in dieser Richtung anzustellen hÃtte. Denn der KlÄger hat jedenfalls bis 12. Oktober 2002 die Voraussetzungen der begehrten Rente nicht erfÃllt, so dass fÄr jeden Zeitpunkt spÃter die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der begehrten Rente nicht mehr erfÃllt werden kÃnnen. Denn ausgehend von der letzten versicherungsrechtlich bedeutsamen Beitragszeit im Heimatstaat am 30.04.1994 hÃtten die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Rente bis spÃtestens 30.04.1996 erfÃllt sein mÃssen. Diese Voraussetzung ist nicht mehr abÃnderbar, insbesondere nicht durch freiwillige Beitragszahlung. Der KlÄger hat daher keinen Rentenanspruch gemÃÃ [Â§ 43, 240 SGB VI](#) n.F., oder [Â§ 43, 44 SGB VI](#) a.F.

Der KlÄger wÄrde die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach den genannten Vorschriften lediglich erfÃllen, wenn er spÃtestens Ende April 1996 berufsunfÃhig/erwerbsunfÃhig gewesen wÄre. Die genannten Vorschriften erfordern eine Belegung des FÄnfjahreszeitraums vor Eintritt der Erwerbsminderung mit mindestens drei Jahren Pflichtbeitragszeiten. Nach den Regelungen des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens, das auch gegenÃber der Republik Mazedonien weiter gilt (Bekanntmachung vom 26.01.1994 â [BGBl.II, S.326](#)) sind zwar auch die dortigen Pflichtversicherungszeiten zu berÃcksichtigen. Diese endeten am 30.04.1994, wie die Bescheinigung des VersicherungstrÄgers vom 21.07.1995 beweist. Bei einem Eintritt der EU/BU nach dem 30.04.1996 fehlt es an den notwendigen Pflichtversicherungszeiten, so dass hieran ein Anspruch des KlÄgers scheitert.

Aufschubzeiten, durch die der FÄnfjahreszeitraum zu Gunsten des KlÄgers zu verlÄngern wÄre, liegen nicht vor. Insbesondere ist der mazedonische Rentenbezug ab 21.04.1995 gemÃÃ Bescheinigung des RentenversicherungstrÄgers aus Skopie vom 21.09.1995 keine Aufschubzeit. Als solche kÃnnte nur der Bezug einer inlÄndischen Rente gelten. Der Bezug einer jugoslawischen oder mazedonischen Rente ist nicht aufgrund zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommens gleichgestellt. Im Versicherungsverlauf des KlÄgers besteht deshalb seit TÄtigkeitserwerb ab 01.05.1994 eine LÄcke, die sich durch den Auslandsrentenbezug seit 21.04.1995 fortsetzt. Wegen dieser LÄcke sind zugleich die Voraussetzungen der Ãbergangsvorschriften der [Â§ 240 SGB VI](#) a.F., 241 SGB VI n.F. nicht erfÃllt, welche eine lÄckenlose Belegung mit anwartschaftserhaltenden Zeiten von 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung erfordern wÄrden.

Dem Klager kann die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch nicht durch Nachzahlung freiwilliger Beitrage erfullen. Denn ausgehend von der Antragstellung am 03.03.1995 war er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nachtruglich zu erfullen. Bereits damals lag die Lucke in seinem Versicherungsverlauf ab 01.05.1994 vor. Damit war es nicht mglich, die Beitrage in dem Jahr noch zu entrichten, fur das sie auch gelten sollten, hier also 1994 ([ 7, 197 Abs.2, 198 SGB VI](#)). Auch eine Schlieung der Lucke durch freiwillige Beitrage oder Nachversicherung im Heimatstaat ist nicht mehr mglich.

Anhaltspunkte dafur, dass dem Klager aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches wegen Pflichtverletzung der Beklagten eine nachtrugliche Beitragsentrichtung ermglich werden msste, sind nicht ersichtlich. Denn zum Zeitpunkt der Antragstellung 03.03.1995 bestand bereits keine Mglichkeit mehr, die Beitrage nachzuentrichten.

Der Bezug einer Invalidenrente nach dem Recht des Heimatstaates bleibt ohne Bercksichtigung. Die vom Klager begehrte Rente bestimmt sich ausschlielich nach dem deutschen Rentenversicherungsrecht. Hieran ndert auch nichts das anzuwendende zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen.

Die Berufung bleibt damit in vollem Umfange ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Grnde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([ 160 Abs.1 Nrn.2 und 3 SGG](#)).

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verndert am: 22.12.2024